



**Mündliche Anfrage der Abgeordneten Christine Stahl
vom 28. Juni 2006**

Frage:

Welche Telekommunikationsmittel wurden im Rahmen der vom Polizeipräsidium Schwaben und anderen Polizeibehörden durchgeführten und den Rechtsanwalt M.G. dessen Ehefrau sowie K.E.-M. betreffenden Abhörmaßnahmen ausforscht, welche weiteren Personen, insbesondere BerufsheimnisträgerInnen oder Familienangehörige, waren zusätzlich von diesen Abhörmaßnahmen betroffen und welcher Anlass lag dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Überwachung zugrunde?

Antwort:

Mit Beschlüssen des Amtsgerichts München vom 11. Januar 2006, 18. Januar 2006, 27. Januar 2006 und 13. Februar 2006 wurde die Überwachung des Festnetzanschlusses und der Mobiltelefonanschlüsse des Betroffenen K.E.-M. angeordnet.

Weiter hat das Amtsgericht München mit Beschluss vom 11. Januar 2006 die Überwachung der Telekommunikation der auf Rechtsanwalt M.G. angemeldeten Mobiltelefone sowie des ISDN-Anschlusses seiner Kanzlei angeordnet.

Der Festnetzanschluss der Privatwohnung der Familie von Rechtsanwalt M.G. wurde nicht überwacht. Gleiches gilt für Mobiltelefone, deren Anschlussinhaberin die Ehefrau von Rechtsanwalt M.G. war. Sofern die Ehefrau Handys benutzte, die auf Rechtsanwalt M.G. angemeldet waren, sind diese Gespräche zwar aufgezeichnet, jedoch als irrelevant eingestuft und nicht ausgewertet worden.

Mit Beschlüssen vom 11. April 2006 hat das Amtsgericht München die zunächst auf drei Monate befristeten Anordnungen um weitere drei Monate verlängert.

Die Überwachung der Telekommunikation wurde am 13. Juni 2006 beendet. Rechtsanwalt M.G. wurde in einem persönlichen Gespräch mit dem staatsanwalt-schaftlichen und dem polizeilichen Sachbearbeiter über die Maßnahmen unterrichtet.

Zum Anlass der Überwachung der Telekommunikation von Rechtsanwalt M.G. führt das Amtsgericht München gestützt auf die diesbezüglichen Anträge der Staatsanwaltschaft im Beschluss vom 11. Januar 2006 unter anderem aus:

"Die Maßnahme richtet sich gegen den Rechtsanwalt des Geschädigten, weil aufgrund bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, dass er als Nachrichtenempfänger an ihn gerichtete Mitteilungen der Beschuldigten entgegennimmt.

Der Fall " K.E.-M. " ist zurzeit in sämtlichen Medien Gegenstand der Berichterstattung. In Presseberichten wird einerseits die strafrechtliche Verantwortlichkeit von einer Vielzahl von Personen und Institutionen, zum anderen die Rolle des Geschädigten (Erhalt von Schweigegeld) selbst diskutiert.

Vor diesem Hintergrund muss damit gerechnet werden, dass Täter oder Teilnehmer über Telefon mit dem Geschädigten bzw. dessen Rechtsanwalt in Verbindung treten, um mit diesem eine "Lösung" des Falles zu diskutieren. Auf diese Weise wären die Täter unter Umständen zu ermitteln."

Entsprechend war die Anordnung der Telefonüberwachung von K.E.-M. selbst damit begründet, dass Täter oder Teilnehmer mit K.E.-M. unmittelbar Kontakt aufnehmen könnten.

Zur Erläuterung merke ich an:

Rechtsgrundlage für die Überwachung der Telekommunikation war § 100a Satz 1 Nr. 2 StPO, der die Telefonüberwachung unter anderem dann zulässt, wenn der Verdacht einer Verschleppung nach § 234a StGB besteht. Eine solche Anordnung

ist grundsätzlich auch gegen Nichtverdächtige zulässig (§ 100a Satz 2 StPO). Die Anordnung kann sich vor allem gegen so genannte Nachrichtenmittler richten, d. h. gegen Personen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Nachrichten, die an den Beschuldigten gerichtet oder von diesem ausgegangen sind, entgegennehmen oder weiterleiten. Die Tatsache, dass der Überwachte Rechtsanwalt ist, steht der Zulässigkeit der Überwachungsmaßnahme nicht entgegen.

Bei dem Antrag auf Überwachung der Telekommunikation hat die Staatsanwaltschaft die Tatsache gewürdigt, dass nicht nur der Überwachte selbst, sondern unter Umständen auch einige seiner Gesprächsteilnehmer Angehörige eines nach § 53 StPO besonders geschützten Berufsstandes sind. Die Staatsanwaltschaft stuft vorliegend jedoch das Interesse des Opfers und der Allgemeinheit an der Aufklärung der Straftat als gewichtiger ein.

Ab Ende 2005 / Anfang 2006 hat aufgrund umfangreicher Medienberichterstattung der Fall " K.E.-M." nicht nur national, sondern auch international für Aufsehen gesorgt. Dabei war neben der Verantwortlichkeit des CIA sowie mazedonischer und afghanischer Stellen auch die mögliche Verantwortlichkeit bundesdeutscher Behörden (und damit eine Erweiterung des Täterkreises) ein Thema der internationalen Berichterstattung. Aufgrund dessen musste zum Zeitpunkt der Anordnung der Überwachungsmaßnahmen von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass der auch im Ausland einer breiten Öffentlichkeit bekannte anwaltliche Vertreter des Opfers aus dem Kreis der für die Straftat verantwortlichen Personen kontaktiert wird, z. B. um ihn einzuschüchtern oder zu bedrohen oder eine „stille“ Lösung des Falles anzubieten.